

Informationsblatt zur RSA 21

Verkehrsrechtliche Anordnung

Voraussetzungen des Verantwortlichen für die Baustelle/Verkehrssicherung:

Aktueller Qualifizierungsnachweis (MVAS) für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Nachweis nicht älter als 3 Jahre) **zwingend erforderlich**

Erforderliche Antragsangaben und Antragsunterlagen:

- ➔ Genauere Lage der Örtlichkeit (Ortsteil, Straßenklasse, Straßenname)
- ➔ Position und Bemaßung der Baustelle
- ➔ Breiten der Fahrbahnteile und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen (Geh- und Radwege entsprechend)
- ➔ Zeitlicher Beginn und Ende der Baumaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte
- ➔ Name, Anschrift, Telefonnummer des für die Verkehrssicherung Verantwortlichen
- ➔ Verkehrszeichenpläne und Umleitungspläne RSA 21-konform

Anmerkungen:

- ➔ Die RSA 21 bezieht sich ausschließlich auf die Verkehrssicherung, zu deren Regelung **nur Verkehrszeichen angeordnet** werden dürfen (z. B. keine Warnposten, auch Warnbänder wie „Flutterband“ entfallen).
- ➔ Mit der RSA 21 wurden **Regelpläne** geändert, neue eingeführt bzw. andere Ordnungsnummern vergeben.
- ➔ Bei Führung von **Fuß- und Radverkehren** sind **nur Absperrschrankengitter** zu verwenden; in einem Abstand von 30 cm zur Baugrube. Leitkegel-Absperrungen sind hier nicht mehr erlaubt.
- ➔ Die neuen, erforderlichen **Mindestbreiten von Geh- und Radwegen** sowie Fahrbahnteilen sind zu beachten.
- ➔ Für Verkehrszeichen gilt eine höhere Reflexionsklasse.
- ➔ Längsabstände von Leitbaken und Leitkegeln wurden geändert.

